



HVBG

HVBG-Info 20/1985 vom 19.11.1985, S. 0084 - 0086, DOK 570/017-LSG

**Zur Verjährung von Beitragsforderungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV -
Urteil des Bayerischen LSG vom 31.05.1985 - L 03/U 0243/83**

Zur Verjährung von Beitragsforderungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom
31.05.1985 - L 03/U 0243/83 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 31.05.1985 - L 03/U 0243/83
- auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
entschieden, daß ein vorsätzliches Vorenthalten von Beiträgen im
Sinne des jetzt geltenden § 25 Abs. 1 SGB IV vorliegt, wenn ein
Beitragsschuldner trotz Kenntnis der Entrichtungspflicht bewußt
und gewollt keine Beiträge an den Versicherungsträger abführt.
Hierzu reiche es aus, wenn der Beitragsschuldner die
Nichtzulassung des Beitrags als mögliche Folge seines Handelns
oder Unterlassens erkannt und diesen Erfolg billigend in Kauf
genommen hat. In dem zu entschädigenden Fall hatte der
landwirtschaftliche Unternehmer bis zum Jahre 1973 regelmäßig
Beitragsbescheide erhalten. In den Folgejahren wurden durch ein
Verwaltungsversehen keine Beiträge mehr angefordert. Nach
Feststellung dieses Irrtums erhob die Berufsgenossenschaft die
Beiträge für die Jahre 1974 bis 1981 mit Bescheid vom 29.07.1982
nach. Hiergegen wandte der Unternehmer Verjährung ein, soweit die
Beiträge von 1973 bis 1976 betroffen waren. Im Klageverfahren
hatte er zunächst auch Recht behalten. Das Bayerische LSG vertritt
hingegen die Auffassung, daß die Beiträge nach dem gegebenen
Sachverhalt nicht verjährt sind, weil sich ein bedingter Vorsatz
aus der Tatsache ergebe, daß dem Kläger, der von der beklagten
Berufsgenossenschaft seit 1972 eine Unfallrente nach einer MdE von
30 % bezieht, die Beitragspflicht bewußt sein mußte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 98/85 vom 03.10.1985 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften